

Vertrag

zwischen der

**Seestadt Bremerhaven
- im Folgenden „Stadt“ genannt -**

und der

**wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG
- im Folgenden „VU“ (Versorgungsunternehmen) genannt -**

**über die
Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb
eines Fernwärmeversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt**

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzer im Stadtgebiet mit Fernwärme, die zunehmend auf Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten wobei die wirtschaftlichen Interessen des VU gleichrangig angemessen zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und das VU vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Fernwärmeversorgungsnetzes	3
§ 2 Grundstücksbenutzung	5
§ 3 Nutzungsentgelt Kommunalrabatt	6
§ 4 Verwaltungskostenbeiträge	8
§ 5 Erdverlegung	8
§ 6 Abstimmung zwischen VU und Stadt über Baumaßnahmen	9
§ 7 Baumschutz und Baumpflanzungen	12
§ 8 Folgepflicht und Folgekosten	14
§ 9 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen	16
§ 10 Haftung	17
§ 11 Kommunales Energieprogramm	18
§ 12 Strategische Fernwärmeplanung und Information über das Netz	18
§ 13 Information über das Netz und seine Entwicklung	20
§ 14 Energiebeirat	20
§ 15 Vertragsdauer und Kündigungsrecht	20
§ 16 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	22
§ 17 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das VU	22
§ 18 Informationspflichten	23
§ 19 Übernahme des Fernwärmeversorgungsnetzes durch die Stadt	25
§ 20 Anpassungsklausel	26
§ 21 Schlussbestimmungen	26

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Fernwärmeversorgungsnetzes, Durchleitungspflicht

- (1) Das VU betreibt ein Fernwärmeversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt (Fernwärmeversorgungsnetz), das eine möglichst sichere, zuverlässige und leistungsfähige, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente sowie umweltverträgliche Versorgung sicherstellt. Satz 1 gilt entsprechend für Fernwärmeversorgungsnetze, die das VU nach den Bestimmungen dieses Vertrages errichtet. Die wirtschaftlichen Interessen des VU sind dabei gleichrangig angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das VU hat sein Fernwärmeversorgungsnetz nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird das VU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Das VU stellt sicher, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Versorgungsbedingungen des VU sowie nach Maßgabe der jeweiligen technischen Anschlussbedingungen jedermann innerhalb der mit Fernwärme versorgten Gebiete („FW-Versorgungsgebiete“), die in der als **Anlage** beigefügten Karte ausgewiesen sind, sowie in den nach § 12 vereinbarten Fernwärme-Erweiterungsgebieten („FW-Erweiterungsgebiete“) an das bestehende Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird und Netzzugang erhält, soweit der Anschluss oder die Versorgung nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt auch für Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung. Die allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten sind zu veröffentlichen.
- (4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof, usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies im vorhandenen Netz tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

- (5) Das VU wird das Fernwärmeversorgungsnetz so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt oder an einen von ihr benannten Dritten in Ausübung des in § 19 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages rechtzeitig und ohne übermäßige Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.
- (6) Das Fernwärmeversorgungsnetz besteht (sofern einzelne Anlagen nicht im Eigentum eines Dritten stehen) dabei aus der Gesamtheit der für das Fernwärmeversorgungsnetz der leitungsgebundenen Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet erforderlichen Anlagen, insbesondere Leitungen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, sowie betrieblichen Datenübertragungsleitungen einschließlich allem Zubehör („Versorgungsanlagen“). Davon ausgenommen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Eigentum und/oder Besitz Dritter stehenden Fernwärmeleitungen. Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Fernwärmeverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch das VU errichtete oder noch zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes erforderlich sind, gelten die jeweils anwendbaren Regelungen.
- (7) Das VU ist verpflichtet, Dritten nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei und gegen angemessenes Entgelt und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Durchleitung von Wärme durch sein Fernwärmeversorgungsnetz zu gestatten und ihnen die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sollte das VU durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet werden, den Besitz und/oder das Eigentum an seinem Fernwärmeversorgungsnetz auf einen anderen Netzbetreiber zu übertragen, enden mit der Übertragung des Fernwärmeversorgungsnetzes auf den anderen Netzbetreiber die Verpflichtungen des VU aus diesem Vertrag in Bezug auf das (dann) übertragene Fernwärmeversorgungsnetz. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Stadt wird dem anderen Netzbetreiber eine Durchleitungspflicht entsprechend dem vorstehenden Abs. 7 auferlegen.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt räumt dem VU das nicht ausschließliche Recht ein, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (u.a. Straßen, Wege, Plätze und Brücken), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (einfaches Wegenutzungsrecht). Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die zum Fernwärmeversorgungsnetz nach Satz 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen.
- (2) Benötigt das VU für die Errichtung und den Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes stadteigene Grundstücksflächen, die nicht öffentliche Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), so wird die Stadt diese zur Nutzung überlassen, soweit dies mit der derzeitigen oder geplanten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Soweit die Nutzung des Grundstücks durch das VU zu einer aktuellen oder künftigen Gebrauchseinschränkung führt, kann die Stadt das Grundstück dem VU auf der Grundlage einer Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt gleichwohl zur Nutzung überlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass öffentliche Straßen entwidmet werden. Wird das Fernwärmeversorgungsnetz schon bei Vertragsschluss auf einem Grundstück betrieben, gelten die bestehenden Nutzungsrechte entsprechend der jeweiligen Vereinbarung fort.
- (3) Für gemäß Abs. 2 genutzte Grundstücksflächen kann die Stadt dem VU auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen. Das VU zahlt dafür an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Die für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie für ihre ggf. spätere Löschung anfallenden Kosten trägt das VU.
- (4) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Anlagen werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des VU befinden, - ggf. nach Entwidmung - an Dritte zu veräußern, wird die Stadt das VU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Versorgungsanlagen des VU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des VU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

ten, wenn der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung vereinbar ist. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (6) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrswegen bzw. über ihr vom VU zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit dem VU über die Leitungsführung zu verständigen.

§ 3

Nutzungsentgelt, Kommunalrabatt

- (1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Stadt und das VU sind sich jedoch darüber einig, dass das Entgelt für die Gestattung der Wegenutzung nicht zu einer Verhinderung der Ausweitung der Fernwärmeversorgung führen soll.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für alle FW-Versorgungsgebiete einheitlich bei Vertragsbeginn je gelieferter Kilowattstunde 0,1 ct. Das Nutzungsentgelt versteht sich jeweils zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Die Stadt kann für den Anschluss von FW-Erweiterungsgebieten - ggf. befristet - das Nutzungsentgelt reduzieren oder auf es verzichten, sofern eine Erweiterung des Fernwärmenetzes ansonsten für das VU unwirtschaftlich wäre. Das VU hat der Stadt in diesem Fall eine aussagekräftige und plausible Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.
- (4) Die Stadt und das VU sind sich darüber einig, dass die Entgelte wertbeständig sein sollen. Sie vereinbaren daher, dass die Entgelte erstmalig im 1. Quartal des Jahres 2016 und von diesem Zeitpunkt an alle drei Jahre, und zwar mit schuldrechtlicher Wirkung vom 1. Januar des Jahres an, anzupassen sind. Basis für die Anpassung sind die jeweils zuletzt gezahlten Entgelte. Die Entgelte sind, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, in dem Umfang anzupassen, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, jeweils veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland („Index“) in dem letzten Monat vor dem jeweiligen Anpassungstermin gegenüber dem 01.01.2013 bzw. der letzten Anpassung verändert hat. Wird der Index ersetzt oder geändert, tritt der ihn jeweils ersetzende oder geänderte Index an dessen Stelle.

- (5) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Fernwärme an Letztverbraucher, so sind von dem VU für diese Lieferungen Nutzungsentgelte in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie das VU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene Unternehmen im Stadtgebiet gemäß den Abs. 2-4 zu zahlen hat.
- (6) Das VU zahlt Nutzungsentgelte auch für Wärmemengen, die über öffentliche Straßen und Verkehrswege an Weiterverteiler geliefert werden, die die Wärme ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (7) Nutzungsentgeltfrei ist der Eigenverbrauch des VU. Im Übrigen sind auch Lieferungen im Konzern des VU nutzungsentgeltpflichtig, wenn sie über öffentliche Verkehrswege erfolgen.
- (8) Auf die Nutzungsentgeltzahlungen an die Stadt werden von dem VU vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals (also am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres) geleistet. Die vorläufige Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Nutzungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt bis spätestens Ende Juli des übernächsten Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom VU detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsentgeltzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.
- (9) Das VU wird nach der Berechnung der Nutzungsentgelte für das erste Vertragsjahr (Kalenderjahr) und danach alle fünf Kalenderjahre durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben. Die Stadt kann eine Prüfung der Jahresabrechnung ebenfalls bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen verlangen, ferner kann sie jederzeit eine Prüfung verlangen, wenn sie die Kosten dafür übernimmt.
- (10) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren Eigenverbrauch in Höhe von derzeit 10% des Rechnungsbetrages auf die zur Deckung des kommunalen Bedarfs zu den allgemeinen Tarifen gelieferte Wärme im Stadtgebiet. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe sowie Eigengesellschaften der Stadt. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Dritten im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

- (11) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

§ 4

Verwaltungskostenbeiträge

Das VU zahlt an die Stadt angemessene Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem VU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall im Sinne einer nachprüfbaren Rechnung. Das Recht der Stadt, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung Gebühren für die Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse etc. zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Erdverlegung

- (1) Das VU führt beim Neubau von Fernwärmeleitungen in FW-Erweiterungsgebieten sowie innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten insbesondere bei Neubau- und Stadtsanierungsmaßnahmen bei Erneuerungen des Fernwärmeversorgungsnetzes eine Erdverlegung durch. Es kann die Erdverlegung verweigern, soweit es nachweist, dass ihm die Erdverlegung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Stadt muss die Begründung der Ablehnung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zur Erdverlegung erforderlich wären; die Begründung sowie Ergänzungen derselben können nachgefordert werden. Die Kosten für dieses Verfahren trägt das VU.
- (2) Sollte das VU nachweisen, dass ihm die Erdverlegung nach den vorstehenden Regelungen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, so hat das VU die Erdverlegung dennoch vorzunehmen, wenn die Stadt dies fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverlegung für das VU wirtschaftlich zumutbar ist. Das VU hat der Stadt vor Durchführung der Maßnahme diesen Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legt das VU der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

- (3) Im Falle der Erneuerung einer heute als Freileitung verlegten Fernwärmeleitung muss das VU eine Erdverlegung nur dann vornehmen, wenn die Stadt den Mehrkostenanteil (Differenz zwischen Freileitung und Erdverlegung, die der Stadt durch eine nachvollziehbare Kalkulation nachzuweisen ist) ausgleicht.

§ 6

Abstimmung zwischen VU und Stadt über Baumaßnahmen

- (1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für jedes Kalenderjahr auf, in dem die vorläufig geplanten Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere:
- Sanierung und Ausbau des Fernwärmeversorgungsnetzes,
 - Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
 - Straßenbaumaßnahmen der Stadt.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach Abs. 3 und 4.

Die Stadt erhält im Rahmen einvernehmlich abzustimmender Nutzungsbedingungen einen kostenlosen online-Zugriff auf das aktuelle Planwerk des VU für das gesamte Konzessionsgebiet („Bestandsplanwerk“). Das VU wird den von der Stadt jeweils angemeldeten Mitarbeitern den Zugriff nach Fertigstellung des Systems und nach Einigung über die Nutzungsbedingungen unverzüglich einräumen.

- (2) Das VU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Baum-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen. Vor der Durchführung von Arbeiten am Fernwärmeversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (vgl. § 2 Abs. 1) wird das VU rechtzeitig die Zustimmung der Stadt (Straßenbaulastträger) unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 20 Arbeitstagen einholen, soweit nicht nach Abs. 3 oder 4 abweichende Verfahren vorgesehen sind. Das VU beschafft rechtzeitig alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen für die Maßnahme. Das VU wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Stadt (Straßenbaulastträger) abstimmen. Die Stadt (Straßenbaulastträger) wird das VU bei der Trassenfindung, der Erlangung öffentlich-rechtlicher Zulassungen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt im Rahmen von Koordinierungssitzungen, die unter Federführung der Stadt nach einem festgesetzten Zeitplan stattfinden, zu denen neben dem VU auch die übrigen an Straßen und anderen Grundstücken der Stadt interessierten Ämter der Stadt und andere Dienststellen eingeladen werden („U-Sitzung“). Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt das VU einen hinreichend aussagekräftigen Trassenplan der betroffenen öffentlichen

Verkehrswege. Diesen Trassenplan fügt das VU dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn (i) seit der Fertigstellung der Straßenbauten weniger als fünf Jahre vergangen sind oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen und (ii) das VU nicht nachweist, dass die Aufgrabung zur Erfüllung der Versorgungspflicht unerlässlich ist.

- (3) Bei Baumaßnahmen von geringer Dauer (Tagesbaustellen) genügt eine Anzeige an die Stadt (Straßenbaulastträger), die der Stadt in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor Durchführung der Maßnahme in Textform zu übermitteln ist.
- (4) Sofern Arbeiten des VU auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Fernwärmeversorgungsnetz dienen, so sind diese auch ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung zulässig. Die Stadt (Straßenbaulastträger) ist hierüber unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, in Textform zu benachrichtigen.
- (5) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt das VU die Berechnung in geprüfter Form der Stadt (Straßenbaulastträger) vor.
- (6) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als notwendig beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem VU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten wegen der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt das VU sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren und das VU den Schaden selbst oder durch von ihm eingesetzte Dritte verursacht hat.
- (7) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das VU trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt das VU die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie als seine Baumaßnahme.

- (8) Das VU hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten die jeweils betroffenen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und in den bei Beginn der Bauarbeiten bestehenden Zustand zu versetzen. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter.
- (9) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird das VU auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Das VU darf die Arbeiten nur selbst ausführen oder von einer zuverlässigen, geeigneten Fachfirma ausführen lassen; es ist verpflichtet, Arbeiten zu überwachen und die Ordnungsgemäßheit der Arbeiten zu überprüfen.
- (10) Nach der Neuverlegung, der Umlegung oder dem Austausch von Einbauten oder Leitungen hat das VU deren Lage zu erfassen und unverzüglich in das Bestandsplanwerk zu übernehmen.
- (11) Nach Beendigung der vom VU auf den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet innerhalb von drei Kalenderwochen nach der Mitteilung des VU an die Stadt (Straßenbaulastträger) über die Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellungsanzeige) eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt, sofern die Stadt (Straßenbaulastträger) nicht in Textform auf die Abnahme verzichtet. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel (ggf. nach gerichtlicher Klärung) sind vom VU auf eigene Kosten unverzüglich und in angemessener Frist zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des VU beseitigen zu lassen; § 637 BGB gilt entsprechend. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.
- (12) Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten; wurde keine Abnahme durchgeführt, beginnt die Frist einen Monat nach Eingang der Fertigstellungsanzeige.
- (13) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des VU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem VU zu erfragen ist. Die Parteien werden prüfen, ob und inwieweit der Hinweis durch Informationsmaterial des VU ergänzt werden kann

- (14) Das VU kann auf eigene Kosten ein (teilweise) interaktives online-Portal entwickeln, das für die Durchführung des Anzeige- und Zustimmungsverfahrens nach den Abs. 2-4 und Abs. 11 und zur Abstimmung eigener Maßnahmen mit Maßnahmen Dritter (siehe Satz 3) geeignet ist und bei der Stadt – im Vergleich zu den in Abs. 2-4 und Abs. 11 beschriebenen Verfahren – nicht zu nennenswertem Mehraufwand führt. Ein Mehraufwand ist nicht nennenswert, wenn zu erwarten ist, dass sich ein anfänglicher Mehraufwand (z.B. für Schulung) innerhalb vertretbarer Zeit amortisiert. Wenn ein solches online-Portal besteht, sind die vorgenannten Anzeige- und Zustimmungsverfahren darüber durchzuführen. Mit dem Portal wird weitergehend angestrebt, dass der Netzbetreiber, die Stadt sowie alle anderen Leitungsträger, die über Leitungsnetze im städtischen Straßenraum verfügen (u.a. Telekom, EWE Netze, Kabel Deutschland, bremenports) ihre Maßnahmen weitestgehend in das Portal einstellen und um Stellungnahmen bitten können. Die Konzeption des Portals durch das VU wird mit den wesentlichen Beteiligten – in den bedeutenden Funktionalitäten einvernehmlich – abgestimmt. Es wird eine – gegenüber dem Status Quo – mittel- bis langfristig weitestgehend kostenneutrale Nutzung für die wesentlichen Beteiligten angestrebt. Bis zum produktiven Einsatz des Portals finden die Abstimmungen – wie bisher – im Rahmen der U-Sitzung statt.
- (15) Die Verpflichtung des VU, alle für die jeweilige Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren zu beschaffen, bleibt unberührt.

§ 7

Baumschutz und Baumpflanzungen

- (1) Bei allen Baumaßnahmen und Entscheidungen, bei denen mittel- oder unmittelbar Baumbestand im Stadtgebiet und/oder nach der jeweils gültigen Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand (öffentliche und private Bäume) betroffen sein könnte, ist dem Schutz und Erhalt dieser Bäume Vorrang einzuräumen. Die jeweils gültige Bremische Baumschutzverordnung, die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV-Baumpfleger sind zu beachten.
- (2) Sind Bäume im Stadtgebiet und/oder geschützter Baumbestand von einer Baumaßnahme des VU betroffen, informiert das VU die untere Naturschutzbehörde und das Gartenbauamt vor Beginn der Maßnahme in Textform (Baustellenplan mit Kurzerläuterung in digitaler Form) über die geplante Maßnahme.

- (3) Ist von der Baumaßnahme des VU nach der Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand betroffen, hat das VU auf seine Kosten eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) bei der Durchführung von Erdarbeiten hinzuzuziehen, der/die die Maßnahmen im Kronentraufenbereich des geschützten Baumbestands begleitet und dokumentiert. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre zur Einsichtnahme durch die Naturschutzbehörde aufzubewahren.
- (4) Das VU hat den Hinweis, dass das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen eines geschützten Baumes eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Baumschutzverordnung darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann sowie daraus resultierend Ersatzpflanzungen erforderlich werden, in Verträge mit Dritten über Baumaßnahmen aufzunehmen.
- (5) Müssen durch Baumaßnahmen des VU Bäume im Stadtgebiet beseitigt werden, hat das VU der Stadt die Kosten für eine Ersatzpflanzung zu ersetzen. Das gilt auch, wenn durch Baumaßnahmen des VU Bäume im Stadtgebiet so stark geschädigt werden, dass diese nicht mehr ihre Funktion als Straßenbaum/Parkbaum erfüllen können. Derartige Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. In den vorgenannten Fällen ist durch das VU ein Baumwertgutachten nach der „Methode Koch“ („Aktualisierte Gehölzwerttabellen“ in der jeweils neuesten Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe) durch eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) zu erstellen. Der ermittelte Betrag, mindestens jedoch derzeit 1.600,00 € je Baum, ist durch eine Zahlung an die Stadt, vertreten durch das Gartenbauamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven, abzulösen. Nach 5 Jahren findet eine Prüfung der Angemessenheit des in Satz 5 genannten Betrages mit ggf. anschließender Betragsanpassung statt.
- (6) Bei Baumneupflanzungen oder Leitungsverlegungen in der Nähe von Bäumen soll ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte eingehalten werden. Geringere Abstände erfordern in der Regel speziellen Leitungsschutz.
- (7) Werden Leitungen durch Bäume beschädigt, die bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden waren, hat das VU auf seine Kosten für den erforderlichen Leitungsschutz zu sorgen. Müssen solche Bäume aufgrund einer Beschädigung nach Satz 1 beseitigt werden, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Bäume, die bereits über Leitungen stehen (z.B. über Leitungen, die unterirdisch unter vorhandenen Bäumen durchschossen wurden) und durch Krankheit gefällt werden mussten oder durch Naturgewalten zerstört wurden, können von der Stadt durch neue Bäume an gleicher Stelle ersetzt werden. Sollte gem. Abs. 6 Satz 2 ein spezieller Lei-

tungsschutz erforderlich sein, trägt das VU hierfür die Kosten, sofern der nun entfernte Baum bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden war. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

§ 8

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können eine Umlegung oder Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Öffentliches Interesse liegt beispielsweise auch vor, wenn Infrastruktureinrichtungen der Stadt oder von Gesellschaften, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist (z.B. die Abwasserbeseitigungsanlagen) die Umlegung oder Änderung erforderlich machen, ebenso bei der Straßenneugestaltung einschließlich der Bepflanzung. Das VU wird einem entsprechenden Verlangen nachkommen, wenn der Umlegung oder Änderung nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen (Folgepflicht).
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des VU erforderlich, die der Versorgung des Stadtgebietes mit Fernwärme dienen, so gilt Folgendes:
- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung oder eine Leitungsschutzmaßnahme auf Veranlassung des VU im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Fernwärme, so trägt das VU die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, so trägt während der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der betreffenden Fernwärmeversorgungsanlagen die Stadt die Kosten zu 100%; ab dem 4. Jahr bis zur Vollen- dung des 10. Jahres tragen die Stadt und das VU die Kosten im folgenden Ver- hältnis:

Jahr	Stadt	VU
4	49%	51%
5	42%	58%
6	35%	65%
7	28%	72%
8	21%	79%
9	14%	86%
10	7%	93%

Danach trägt das VU die Kosten allein. Eine Veranlassung durch die Stadt liegt auch dann vor, wenn die Stadt oder eine Gesellschaft der Stadt oder der Freien Hansestadt Bremen (Land) gemeinsam mit Dritten (z.B. Eisenbahn, anderer Straßenbaulastträger) eine Maßnahme durchführt.

- c) Sofern kein Fall des § 7 Abs. 8 vorliegt, gilt die Kostenverteilung nach lit. b) entsprechend, wenn Baumpflanzungen, die auf Veranlassung der Stadt vorgenommen werden, speziellen Leitungsschutz erfordern, weil ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte nicht eingehalten werden kann.
- d) Dem VU steht es frei, mit Eigentümern/Betreibern anderer Infrastruktureinrichtungen („Drittbetreiber“) Vereinbarungen über die Teilung von Folgekosten zu treffen. Derartige Vereinbarungen dürfen indes weder mittelbar noch unmittelbar (etwa aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Drittbetreiber) zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt führen. Das VU wird der Stadt derartige Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis geben.

(3) Sofern und soweit

- a) ein Dritter gesetzlich zur vollständigen oder anteiligen Übernahme der Folgekosten des VU verpflichtet ist, oder
- b) der Stadt wegen der Folgekosten des VU Ersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, oder
- c) ein Dritter – z.B. ein an der Veränderung Interessierter – Zuschüsse zu den Folgekosten des VU leistet,

wird die Stadt diese Mittel in Anspruch nehmen und zur – ggf. anteiligen – Bezahlung der Folgekosten des VU verwenden. Sofern und soweit Folgekosten des VU im Rahmen von Fördermaßnahmen des Staates oder der Europäischen Union ansatz- und erstattungsfähig sind, wird die Stadt diese Folgekosten gegenüber dem Zuwendungsgeber in Ansatz bringen.

- (4) Das VU soll frühzeitig - bereits im Stadium der Entwurfsplanung - in Planungsverfahren über Straßenbaumaßnahmen eingebunden werden. Ziel der frühzeitigen Einbindung ist – wenn möglich – die Vermeidung einer Leitungsumlegung bzw. die Minimierung der damit verbundenen Kosten. Die für die Planung zuständigen Stellen bei der Stadt werden die von dem VU bekannt zu gebenden Ansprechpartner rechtzeitig informieren und in das Planungsverfahren einbeziehen. Die Stadt stellt dem VU die Entwurfsplanung zur Verfügung. Innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens einen Monat nach Übergabe der Entwurfsplanung an das VU nennt das VU der Stadt die Kosten für Lei-

tungsumlegungen, die im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme erforderlich werden, sowie ihre voraussichtliche Dauer; die Pflicht besteht nur, soweit die Stadt zur (anteiligen) Kostentragung verpflichtet ist.

- (5) Die Stadt kann eine Umlegung von Versorgungsanlagen des VU verlangen, sofern sie beabsichtigt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des VU befinden, - ggf. nach Entwidmung - an Dritte zu veräußern und der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung nicht vereinbar ist. Wird das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Umlegung oder Änderung der Leitungen für eine privatrechtliche Nutzung an einen Dritten veräußert oder war dem VU auf dem zu veräußernden Grundstück eine Dienstbarkeit eingeräumt worden, trägt die Stadt die Kosten, wobei sich das VU jedoch den Vorteilsausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ anrechnen lassen muss. In allen anderen Fällen gilt für die Kostenverteilung Abs. 2 lit. b).
- (6) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 5 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an das VU.
- (7) Auf Verlangen der Stadt ist das VU verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht dem VU kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 9

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Werden Teile des Fernwärmeversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör – soweit diese Anlagen im Eigentum des VU stehen - nicht mehr vom VU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das VU voraussichtlich nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des VU nach folgender Maßgabe verlangen:
 - a) Die Beseitigung oberirdischer Anlagen kann die Stadt stets verlangen.
 - b) Die Beseitigung von unterirdischen Anlagen kann die Stadt verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern und die Beseitigung der Anlagen verhältnismäßig ist.

Die Verjährung von Beseitigungsansprüchen ist während der Laufzeit dieses Vertrages gehemmt. Das gilt nicht für Beseitigungsansprüche, die bei Vertragsbeginn bereits verjährt waren.

- (2) Alle Anlagen, die im FW-Versorgungsgebiet am 01. Januar 1994 von dem VU betrieben oder nach diesem Zeitpunkt (auch in einem FW-Erweiterungsgebiet) in Betrieb genommen wurden, bleiben im Eigentum des VU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Für die Eigentumsverhältnisse an anderen (Alt-)Anlagen gelten die §§ 93-95 BGB.
- (3) Das VU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein der in seinem Eigentum stehenden Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Vom VU aus der Nutzung genommene Anlagen sowie schon vor Abschluss dieses Vertrages nicht genutzte Anlagen sind durch das VU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 6 Abs. 1 anzugeben.

§ 10

Haftung

- (1) Das VU haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes entstehen. Soweit der Schaden in der Sphäre des VU entstanden ist und es hierbei auf sein Verschulden ankommen sollte, bleibt eine diesbezüglich gegebenenfalls bestehende sekundäre Darlegungslast unberührt.
- (2) Das VU wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem VU abstimmen. Insbesondere wird die Stadt Schadenersatzansprüche Dritter nur in Abstimmung mit dem VU anerkennen. Soweit nicht das VU selbst etwaige Prozesse wegen Schadenersatzansprüchen Dritter führen kann, übernimmt es gleichwohl im Innenverhältnis die Prozessführung einschließlich der der Stadt etwa entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung; bei der Prozessführung wird das VU das Benehmen mit der Stadt herstellen.
- (3) Die Stadt haftet dem VU nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen an dessen Anlagen und Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den Sachzeitwert der Anlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Beschädigung beschränkt.

§ 11

Kommunales Energieprogramm

- (1) Das VU fördert und unterstützt im Rahmen seiner Funktion als Versorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung und des gesetzlich Zulässigen die Stadt bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihres Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 sowie des „Masterplans für aktive Klimapolitik in Bremerhaven“ zur Gewährleistung einer rationellen, umweltschonenden und klimaverträglichen Deckung des Energiebedarfs im Stadtgebiet. Die für diese Programme und ihre Weiterentwicklung in den Folgejahren erforderlichen und verfügbaren Daten wird das VU der Stadt auf Verlangen gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen, soweit nicht wesentliche schützenswerte Interessen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, die von dem VU plausibel darzulegen sind, betroffen sind.
- (2) Sofern im VU zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät das VU die Nutzer im Stadtgebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Wärme. Das VU setzt sich weiterhin für einen rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Fernwärme ein. Eine Verpflichtung zur Mittelbereitstellung besteht nicht.
- (3) Sofern das VU auch mit anderen Städten oder Gemeinden über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Wärmenutzung verhandelt, wird es entsprechende Verhandlungen auch mit der Stadt führen, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 12

Strategische Fernwärmeplanung und Information über das Netz

- (1) Das VU wird gemeinsam mit der Stadt eine strategische Fernwärmeplanung, die den Zeitraum bis 2030 abdecken soll, erarbeiten und umsetzen. Die strategische Fernwärmeplanung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Aspekte:
 - a) Identifizierung und gemeinsame Festlegung von FW-Erweiterungsgebieten;
 - b) Erstellung eines Wärmetlas für das Stadtgebiet einschließlich der Erarbeitung der dafür notwendigen Datengrundlagen und der Aufbereitung der Daten; das VU stellt der Stadt die ihm vorliegenden, hierfür erforderlichen Daten betreffend den Energiebedarf je Straßenzug unentgeltlich zur Verfügung; die Parteien wer-

den sich bemühen, über die Kostentragung für die Erstellung des Wärmeatlas eine Verständigung zu erzielen;

- c) weiterer Ausbau der Wärmeversorgung durch Anschlussverdichtung und - soweit wirtschaftlich vertretbar - Ausbau der Wärmenetze und -anlagen sowie Verbindung bisher getrennter Teilnetze;
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Netzverlusten;
- e) im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und Sinnvollen:
 - weiterer Ausbau der an die Wärmenetze des VU angeschlossenen Speicherkapazitäten, insbesondere zur Aufnahme regenerativ erzeugter Wärme;
 - Öffnung der Wärmenetze des VU für Geschäftspartner mit der Möglichkeit, klimafreundliche Energie in das Netz einzuspeisen, dort zu speichern und wieder zu entnehmen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass diese Energie beispielsweise aus solarthermischen Anlagen oder regenerativen Wärmeerzeugern stammen kann, die Entnahme jederzeit am Ort der Einspeisung erfolgen kann, Entnahmen auch an anderen Stellen im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen möglich sein können und durch diese virtuelle Speichermöglichkeit die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugungsanlagen gegen ein angemessenes Entgelt erheblich erhöht werden;
 - Auskopplung und Nutzung industrieller Abwärme als Heizenergie; das VU wird seine technische Kompetenz einbringen, um gemeinsam mit der im Stadtgebiet ansässigen Industrie bislang ungenutzte Abwärme verstärkt in die Wärmenetze einzuspeisen. Unternehmen, die für eine solche Einspeisung in Frage kommen, wird das VU diesbezüglich beraten und mit diesen gegebenenfalls gemeinsam entsprechende Projekte entwickeln;
 - CO₂-mindernde Maßnahmen des VU durch verstärkte Einbeziehung von CO₂-freien oder CO₂-armen Wärmequellen (insbesondere erneuerbare Energien, Abwärme, Wärme aus Abfallbehandlungsanlagen).

- (2) Das VU und die Stadt entwickeln gemeinsam für das Stadtgebiet ein Konzept, um Interessierte über die Möglichkeiten dezentraler Wärmeerzeugung im Sinne des Abs. 1 zu informieren. Das Konzept wird der Öffentlichkeit im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit vorgestellt und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Interessierte sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes, öffentliche und private Förderung sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen zu informieren.

- (3) Das VU informiert die Stadt bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals 2015, über die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen im Stadtgebiet im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere auch Aufschluss über
- a) den Ausbau der Wärmeversorgung durch Anschlussverdichtung, Ausbau der Wärmenetze und –anlagen sowie Verbindung bisher getrennter Teilnetze,
 - b) den Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung (KWK),,
 - c) Netzverluste im jeweiligen Vorjahr,
 - d) drohende Netzengpässe im Wärmeversorgungsnetz des VU.

§ 13

Information über das Netz und seine Entwicklung

- (1) Das VU legt der Stadt erstmals zum Ende 2014, sodann alle fünf Jahre, seine Fünfjahresplanung vor. Gleichzeitig legt das VU der Stadt einen Bericht über die in dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum durchgeführten Netzerneuerungsmaßnahmen vor.
- (2) Auf Verlangen der Stadt und gegen Kostenübernahme erstellt das VU weitergehende Berichte, sofern und soweit sich die Parteien über das Format und den Inhalt verständigt haben.

§ 14

Energiebeirat

Das VU wird auf Wunsch der Stadt einen Energiebeirat einrichten. Die Besetzung des Beirates erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner. Der Energiebeirat dient dem Informationsaustausch zu energie- und versorgungswirtschaftlich relevanten Themen und der Entwicklung und Förderung des städtischen Fernwärmeversorgungsnetzes.

§ 15

Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Vorbehaltlich einer Kündigung nach den Abs. 2 bis 4 hat dieser Vertrag eine Laufzeit von 20 Jahren. Er beginnt am 01. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2033. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich

- a) mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn Änderungen der Beteiligungsverhältnisse eintreten, die bei dem VU einen "Change of Control" bewirken. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn die bisherige (auch mittelbare) Mehrheitsbeteiligung am Grund- oder Stammkapital des VU nach Kapital und/oder Stimmen auf einen Gesellschafter übergeht, der nicht mit der EWE AG i.S.v. § 15 AktG verbunden ist; oder
- b) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VUs gestellt und nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt oder wieder zurückgenommen wird.

Das VU hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung gegenüber dem VU schriftlich erklärt hat.

(3) Sofern

- a) das VU oder ein mit dem VU verbundenes Unternehmen außer diesem Wegenutzungsvertrag weitere Wegenutzungsverträge bzw. Konzessionsverträge für die Bereiche Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung („Anderer Netzverträge“) mit der Stadt und/oder der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossen hat, und die Stadt und/oder die Freie Hansestadt Bremen einen der Anderen Netzverträge kündigt („Stadt-Kündigung“), oder
- b) einer der Anderen Netzverträge ohne Kündigung vorzeitig beendet, unwirksam oder undurchsetzbar wird,

steht dem VU ein Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („VU-Kündigung“). Das VU kann die VU-Kündigung nur innerhalb von zwei Monaten (i) nach Zugang der Stadt-Kündigung bzw. (ii) nach der rechtskräftigen Feststellung der vorzeitigen Beendigung, der Unwirksamkeit oder der Undurchsetzbarkeit eines Anderen Netzvertrages aussprechen. Die VU-Kündigung wird 24 Monate nach ihrem Zugang bei der Stadt wirksam; dabei wird der Monat, in dem der Zugang erfolgt, nicht mitgezählt. Eine VU-Kündigung ist jedoch nicht zulässig, wenn (i) ein Anderer Netzvertrag durch die Stadt oder die Freie Hansestadt Bremen außerordentlich gekündigt worden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigung nach der jeweiligen „change of control“-Klausel, (ii) ein Anderer Netzvertrag einvernehmlich beendet wurde, (iii) der Konzessionsvertrag

über die Wasserversorgung in Bremen durch Zeitablauf geendet hat oder (iv) das VU den Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in Bremerhaven zu dem Zeitpunkt, in dem der Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in Bremen endet, gekündigt hat.

- (4) Für den Fall, dass das VU oder ein mit dem VU verbundenes Unternehmen einen (oder mehrere) der Anderen Netzverträge nach einer Vorschrift kündigt, die dem vorstehenden Absatz 3 entspricht, steht der Stadt ein zeitlich nachfolgendes Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („Stadt-Kündigung II“). Die Stadt kann die Stadt-Kündigung II nur innerhalb von zwei Monaten aussprechen; die Zwei-Monatsfrist beginnt mit Zugang der Kündigung des Anderen Netzvertrages durch das VU bei der Stadt bzw. bei der Freien Hansestadt Bremen. Die Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt wird zu demselben Zeitpunkt wirksam wie die Kündigung des Anderen Netzvertrages durch das VU bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen.

§ 16

Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- (1) Das VU kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf Gesellschaften übertragen, an denen es mehrheitlich beteiligt ist. Die Zustimmung wird nur verweigert, wenn gegen die Übertragung begründete Bedenken bestehen.
- (2) Überträgt das VU Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger, und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. § 17 bleibt unberührt.

§ 17

Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das VU

- (1) Sollte das VU das Eigentum am Fernwärmeversorgungsnetz oder an einzelnen Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat es dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Das VU sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 19, auch gegenüber diesem Dritten ohne rechtlichen Nachteil geltend machen und durchsetzen kann. Das VU wird einen entsprechenden Vertrag nur nach Zustimmung der Stadt abschließen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Zustimmung besteht nicht. Veräußerungen von einzelnen Bestandteilen des Fernwärmeversorgungs-

netzes sind zustimmungsfrei möglich, sofern das Netz der allgemeinen Versorgung als solches erhalten bleibt.

- (2) Sind der Dritte und das VU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Ankaufsrecht entsprechend § 19 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des VU an den betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Fernwärmeversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Wegenutzungsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung oder für den Fall, dass das VU durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Übereignung verpflichtet wurde.

§ 18

Informationspflichten

- (1) Das VU stellt der Stadt alle in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zu den folgenden Zeitpunkten zur Verfügung: im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 15 Abs. 1 drei Jahre vor Vertragsende bzw. zu einem etwa gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 15 Abs. 2, stellt das VU der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung zur Verfügung.
- (2) Das VU hat der Stadt alle erforderlichen Daten zu überlassen, die das Fernwärmeversorgungsnetz betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:
 - a) Pläne des Fernwärmeversorgungsnetzes, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der zum Fernwärmeversorgungsnetz gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen) („Bestandsplanwerk“);
 - b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Fernwärmeversorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegruppen;
 - c) eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des VU stehen und der Messung von Wärmeentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Fernwärmeversorgungsnetz dienen;
 - d) eine Aufstellung über die Wärmeentnahmen der Kunden , jeweils unter Ausweisung der Kundenzahl, etwaiger Erlöse aus Netzentgelten, der Nutzungsentgelte

- und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr;
- e) eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren);
 - f) ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte des VU, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen, soweit dem VU die Grundstücke und Rechte bekannt sind;
 - g) weitergehende Informationen, zu deren Überlassung nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und/oder der Rechtsprechung eine Pflicht besteht.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des VU befinden.

- (3) Die Stadt erhält die Daten nach Abs. 2 unentgeltlich in einem üblichen Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist das VU verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit das VU seine Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (4) Das VU hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (5) Das VU unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen das VU eingeleitet werden, die für den wirtschaftlichen und technischen Netzbetrieb von Bedeutung sind. In gleicher Weise berichtet das VU der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen. Diese Unterrichtungen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages weiter gegeben werden.

§ 19

Übernahme des Fernwärmeversorgungsnetzes durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum des VU stehende Fernwärmeversorgungsnetz (die Leitungen i.S.v. § 1 Abs. 6) käuflich zu erwerben. Das Fernwärmeversorgungsnetz kann jedoch nur insgesamt erworben werden. In diesem Zusammenhang wird das VU der Stadt die in seinem Besitz befindlichen, auf das Fernwärmenetz bezogenen Urkunden, Zeichnungen, Betriebsstatistiken und Pläne, sowie die Netzanschluss- und Netznutzungsverträge (Durchleitung) überlassen. Die Parteien stimmen überein, dass die Versorgungsverträge mit Letztverbrauchern ebenso wie Anlagen zur Erzeugung von Energie nicht Gegenstand einer Übernahme nach dieser Bestimmung sind. Soweit im Zeitpunkt der Neuausschreibung dieses Vertrages keine anderen rechtlichen Regelungen für die Durchleitung von Fernwärme bestehen, wird die Stadt den Folgevertrag so verhandeln, dass er eine Bestimmung enthält, die sinngemäß § 1 Abs. 7 dieses Vertrages entspricht.
- (2) Macht die Stadt von dem Ankaufsrecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des VU zu übernehmen, die zum Fernwärmeversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Fernwärmeversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.
- (3) Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Das VU trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes. Weiter trägt es die Kosten für die Verbindung dieser bei ihm verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Soweit die Stadt dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das VU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (4) Der Kaufpreis für das Fernwärmeversorgungsnetz ist der Sachzeitwert der Anlagen. Der Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, d.h. der Wert, zu dem das Netz tatsächlich gebaut werden kann, abzüglich der Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie ihres Erhaltungszustandes. Von dem nach Satz 1 bestimmten Kaufpreis sind von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleistete und noch nicht

aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse abzuziehen. Den Parteien bleibt es unbenommen, die hier vereinbarte Kaufpreisbemessung einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

- (5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 16. Vertragsjahr oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim VU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.
- (6) Die Übergabe des Fernwärmeversorgungsnetzes einschließlich der Messeinrichtungen erfolgt auch dann, wenn sich die Vertragspartner noch nicht auf einen Kaufpreis geeinigt haben, sofern die Stadt den Kaufpreis in der von ihr angebotenen Höhe an das VU zahlt. Diese Zahlung gilt ggf. als Abschlagszahlung. Eine etwaige Restzahlung ist fällig nach Einigung der Vertragspartner oder Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung; sie wird ab dem Tag Übergabe des Fernwärmeversorgungsnetzes mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins verzinst.
- (7) Die Stadt kann das Kaufrecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen Wegenutzungsvertrag für den Bau und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes für das Stadtgebiet geschlossen hat.

§ 20

Anpassungsklausel

Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragspartner nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 21

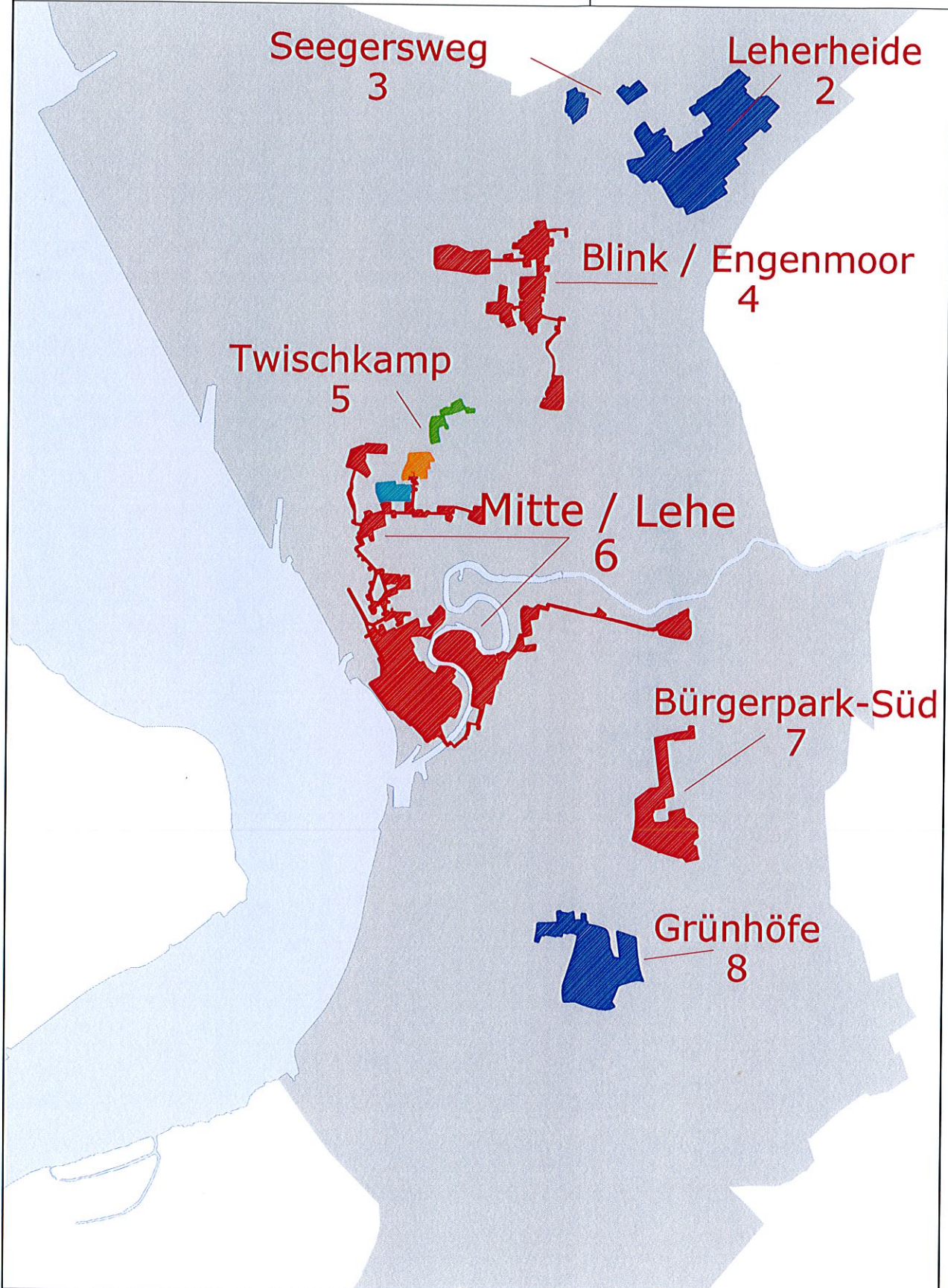
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen. Soweit in Bezug genommene Gesetze oder untergesetzliche Regelungen während der Vertragslaufzeit außer Kraft treten, ist eine Verweisung auf die sie ersetzenden Rechtsnormen anzunehmen.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Bremen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung diejenigen Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Fernwärme- Versorgungsgebiete

swb
swb Netze



Bremerhaven

Stand: 25.09.2013 Abt.: N-NM

Maßstab: 1:50000 Erst.: N-NT